

Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen 241

Der Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und Erzeugnissen hieraus sowie der Handel mit echten Perlen

§ 4

(1) Der Handel mit Edelmetallen sowie Halbzeugen ist nur den Einrichtungen und Betrieben gestattet, die dazu die Genehmigung des Ministers der Finanzen besitzen.

(2) Der Handel mit seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen ist nur Einrichtungen und Betrieben gestattet, die dazu die Genehmigung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission besitzen.

§ 5

(1) Der Handel mit Erzeugnissen aus Edelmetallen, aus seltenen Metallen und Edelsteinen und der Handel mit Münzen sowie die Umarbeitung derartiger Gegenstände ist nur Personen und Einrichtungen gestattet, die für die vorgenannten Tätigkeiten die gesetzlich vorgeschriebene Berechtigung besitzen.

(2) Das gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen, die mit echten Perlen versehen sind.

§ 6

(1) Die Bereitstellung von Edelmetallen erfolgt im Rahmen bestätigter Pläne durch den Minister der Finanzen auf der Grundlage der durch den Ministerrat bzw. den fachlich zuständigen Minister bestätigten Materialverbrauchsnormen,